

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2001

zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG zur Zulassung der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern aus Lettland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3016)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/732/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/505/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 95/233/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/619/EG <sup>(4)</sup>, wurden Verzeichnisse der Drittländer aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten grundsätzlich die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern, einschließlich Laufvögel und deren Eier, genehmigen.
- (2) Lettland hat die Zulassung für die Ausfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern in die Gemeinschaft beantragt und die erforderlichen Garantien abgegeben.
- (3) Ein Kontrollbesuch der Kommissionsdienststellen in Lettland im März 2001 hat gezeigt, dass Lettland im Hinblick auf den Gesundheitszustand von Geflügel über

ausreichend gut strukturierte und organisierte Veterinärbehörden verfügt.

- (4) Lettland ist daher in das mit der Entscheidung 95/233/EG aufgestellte Verzeichnis aufzunehmen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I und Anhang II der Entscheidung 95/233/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 29.10.1996, S. 18.

## ANHANG

Anhang I und Anhang II erhalten folgende Fassung:

## „ANHANG I

**Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und deren Bruteier, genehmigen**

Einfuhren aus den in diesem Verzeichnis aufgeführten Ländern müssen die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen erfüllen.

ISO-Code	Land
AU	Australien
BR	Brasilien
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IL	Israel
LV	Lettland
NZ	Neuseeland
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
TN	Tunesien
US	Vereinigte Staaten von Amerika

## ANHANG II

**Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Laufvögeln und deren Eiern genehmigen**

Einfuhren aus den in diesem Verzeichnis aufgeführten Ländern müssen die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen erfüllen.

ISO-Code	Land
AU	Australien
BR	Brasilien
BW	Botsuana
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IL	Israel
KE	Kenia
LV	Lettland
NA	Namibia
NZ	Neuseeland
PL	Polen
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
TN	Tunesien
US	Vereinigte Staaten von Amerika
ZA	Südafrika
ZW	Simbabwe“